



Organisationsverordnung

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 36, Abs. 1
der Gemeindeordnung vom 3.12.2001
erlassen mit Beschluss vom 1.7.2002
geändert mit Beschluss vom 12.12.2005 (Artikel 15, 25 und 30)

Artikel	Die Organisationsverordnung regelt folgenden Inhalt:	Seite
	1. Allgemeine Bestimmungen	
1	Vorbehalt übergeordneter Erlasse	4
2	Anwendungsbereich, Stellvertretung	4
	2. Organe	
	2.1 Gemeinderat	
3	Aufgaben	4
4	Konstituierung	4
5	Kollegialbehörde	4
6	Ratsbüro	4
	2.2 Gemeindepräsident	
7	Präsidialverfügungen	5
	2.3 Gemeinderatsmitglieder	
8	Departementsvorsteher	5
9	Zuweisung	5
	2.4 Kommissionen	
10	Konstituierung	5
11	Beizug Dritter	5
12	Ergänzende Vorschriften	5
	3. Einberufung und Verfahren der Sitzungen	
13	Allgemeines	5
14	Einberufung	6
15	Berichte und Anträge	6
16	Einladung	6
17	Akten	6
18	Teilnahme	6
19	Öffentlichkeit und Beizug Dritter	6
20	Leitung der Sitzung	6
21	Beschlüsse	6
22	Abstimmungen und Wahlen	6
23	Eröffnung von Beschlüssen	7
24	Ergänzende Vorschriften	7
	4. Protokolle	
25	Protokolle	7
	5. Information	
26	Information	
	a) der Öffentlichkeit	7
	b) des Gemeinderates	7
	c) der Kommissionen	7
	d) Listenauskünfte	8

	6. Verwaltung	
27	Grundsätze	8
28	Funktionendiagramm	8
	7. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	
29	Bereiche	8
30	Unterschriftsberechtigung	
	a) Grundsatz	8
31	b) Behörden	8
32	Verfügung über Kredite	8
33	Kreditkontrolle	9
34	Zahlungsverkehr	
	a) Grundsatz	9
35	b) Visum / Prüfung	9
36	c) Anweisung	9
37	d) Zahlung	9
	8. Erlass von Verfügungen	
38	Verfügungsbefugnis	9
	9. Berichtswesen	
39	Periodische Berichterstattung	9
40	Besondere Vorkommnisse	10
	10. Aufsichtsrecht	
41	Zuständigkeiten	10
	11. Schlussbestimmung	
42	Inkrafttreten	10

1. Allgemeine Bestimmungen

Vorbehalt übergeordneter Erlasse	Art. 1 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.
Anwendungsbereich	Art. 2 ¹ Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.
Stellvertretung	² Die nachfolgenden Vorschriften für die Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für die Stellvertreter.

2. Organe

2.1 Gemeinderat

Aufgaben	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die Aufgaben auf zweckmässige Art und Weise erfüllt.</p> <p>³ Er vertritt die Gemeinde in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach Aussen.</p>
Konstituierung	Art. 4 Der Gemeinderat wählt den Vizepräsidenten, welcher zugleich als Vizegemeindepräsident amtiert.
Kollegialbehörde	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 19.</p> <p>² Ein Ratsmitglied, das nach Aussen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Rat darüber im voraus.</p> <p>³ An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderates abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Ratsbüro	<p>Art. 6 ¹ Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor. Es</p> <ol style="list-style-type: none"> entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie den Erfordernissen nach Art. 9 nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten erstellt die Geschäftsliste bestimmt, ob ein Geschäft zur Kenntnisnahme, zur Aussprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird, sowie ob ein solches in zwei Lesungen zu beraten und zu verabschieden ist kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen.

2.2 Gemeindepräsident

Präsidualverfügungen **Art. 7** ¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderates Präsidualverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidualverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat innert fünf Tagen, spätestens aber an der nächsten Sitzung, zur Kenntnis gebracht.

2.3 Gemeinderatsmitglieder

Departementsvorsteher **Art. 8** ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem Departement nach Art. 46, Abs. 2 der Gemeindeordnung vor und ist gleichzeitig Präsident der dem Departement zugeordneten Kommission nach Art. 40, Abs. 2 der Gemeindeordnung. Der Gemeindepräsident ist Vorsteher des Präsidualdepartementes.

² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Departementes im Gemeinderat, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten. In der Gemeindeversammlung gilt in der Regel Gleiches, es sei denn, der Gemeinderat beschliesst bei Bedarf die vorgängige Abgabe einer schriftlichen Botschaft.

³ Geschäfte der Urnenabstimmung vertritt der Gemeinderat als Kollegialbehörde mittels einer schriftlichen Botschaft.

⁴ Die Vorsteher tragen für ihr Departement die Führungsverantwortung und üben die Aufsicht über die Geschäfte aus. Sie sorgen für den nötigen und sachlichen Informationsfluss an den Gemeinderat.

Zuweisung **Art. 9** Der Gemeinderat weist die Departemente zu Beginn der Amtsperiode durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Amtsalterprinzip. Er regelt gleichzeitig die Departements-Stellvertretungen.

2.4 Kommissionen

Konstituierung **Art. 10** Der Gemeinderat wählt die Vizepräsidenten der Kommissionen.

Beizug Dritter **Art. 11** Die Kommissionen können im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeiten Dritte, namentlich Sachverständige, zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen.

Ergänzende Vorschriften **Art. 12** Soweit der Anhang zur Gemeindeordnung über die ständigen und nichtständigen Kommissionen, diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.

3. Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines **Art. 13** ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise an den für ein Jahr zum Voraus festgesetzten Terminen und, sofern es die Geschäfte erfordern, auch an zusätzlichen Terminen.

² Er kann zu besonderen Themen Klausurtagungen oder Arbeitssitzungen für sich oder unter Beizug des Verwaltungspersonals durchführen.

Einberufung	<p>Art. 14¹ Das Ratsbüro beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² Vier Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.</p>
Berichte und Anträge	<p>Art. 15¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen in der Regel zehn¹ Tage vor der Sitzung, 1700 Uhr, der Gemeindeschreiberei ein.</p>
Einladung	<p>Art. 16 Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich; die Zustellung hat in der Regel fünf Tage vor der Sitzung zu erfolgen.</p>
Akten	<p>Art. 17¹ Die Akten der zu behandelnden Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zugestellt. Besonders umfangreiche Akten werden im Gemeindehaus, Sitzungszimmer 3, zur Einsichtnahme aufgelegt.</p> <p>² Die Ratsmitglieder und der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>
Teilnahme	<p>Art. 18¹ Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen dem Gemeindeschreiber ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p>Art. 19¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat oder das Ratsbüro kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit nach Art. 17 und 26.</p>
Leitung der Sitzung	<p>Art. 20 Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen.</p>
Beschlüsse	<p>Art. 21¹ Der Gemeinderat beschliesst in der Sache grundsätzlich nur über traktandierete Geschäfte.</p> <p>² Er kann jedoch in Ausnahmefällen mit einfachem Mehr beschliessen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über ein nicht traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung) oder b) ein solches für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 22¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid; Stimmenthaltung entbindet ihn nicht von der Fällung des Stichentscheides.</p>

¹ geändert am 12.12.2005

³ Bei Wahlen entscheidet

- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

Eröffnung von
Beschlüssen

Art. 23 ¹ Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen, deren Richtigkeit vom Gemeindeschreiber unterschriftlich zu bescheinigen sind.

² Dritten kann der Gemeinderat seine Beschlüsse in Form eines durch den Präsidenten und den Gemeindeschreiber unterzeichneten Schreibens eröffnen.

³ Der Gemeindeschreiber entscheidet, wem welche Beschlüsse wie zu eröffnen sind, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.

⁴ Der Gemeindeschreiber erstattet den Verwaltungsabteilungen umgehend mündlich Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse.

Ergänzende Vor-
schriften

Art. 24 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlungen nach dem Reglement über Wahlen und Abstimmungen.

4. Protokolle

Protokolle

Art. 25 ¹ Die Protokolle der Gemeindeorgane sind nicht öffentlich.

² Der Gemeindeschreiber für den Gemeinderat oder der Sekretär für die Kommission führt das Protokoll und unterbreitet dieses an der nächsten Sitzung zur Genehmigung; das Protokoll ist jedoch innert zehn Tagen zu verfassen und den Behördenmitgliedern zuzustellen.

³ Die Protokolle haben mindestens zu enthalten: die Behörde, Datum, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der An- und Abwesenden, die Geschäftsliste, die Umschreibung der Geschäfte, die Anträge und Beschlüsse und wo nötig, die zusammengefassten Diskussionsergebnisse.²

⁴ Die Behördenmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle spätestens, wenn sie aus der Behörde ausscheiden.

5. Information

Information

a) der Öffentlichkeit

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat legt konzeptionell fest, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien zu informieren sind.

b) des Gemeinderates

² Der Gemeinderat bestimmt, über welche von ihm behandelten Geschäfte zu informieren ist.

³ Bestimmt er nichts, besorgt der Gemeindeschreiber die angemessene Information.

c) der Kommissionen

⁴ Die Kommissionen informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten direkt, soweit sie in der Sache zuständig sind, in den übrigen Fällen nur mit Zustimmung des Gemeinderates.

² geändert am 12.12.2005

⁵ Sie informieren gemäss Vorgaben nach Abs. 1 und nach vorgängiger Orientierung der für die Medien verantwortlichen Person (Abs. 3).

d) Listenauskünfte ⁶ Die Verwaltung darf Listenauskünfte nur auf glaubwürdigen Interessensnachweis für ideelle, nicht aber kommerzielle Zwecke bekannt geben. Vorbehalten bleiben die Vorschriften gemäss Gemeindepolizeireglement und übergeordnetem Recht.

6. Verwaltung

Grundsätze **Art. 27** ¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben.

² Sie untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat und gliedert sich in die folgenden Verwaltungsabteilungen:

- a) Gemeindeschreiberei und Sozialdienst
- b) Finanzverwaltung
- c) Bauverwaltung.

³ Die Verwaltungsabteilung Gemeindeschreiberei / Sozialdienst ist administrativ zuständig für die Departemente Präsidiales, Schule und Bildung sowie Vormundschaft und Fürsorge, die Finanzverwaltung für das Departement Finanzen und die Bauverwaltung für die Departemente Bau und Planung sowie Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit.

Funktionendiagramm **Art. 28** Die hierarchische Stellung, die Anforderungen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Verwaltungsstellen werden vom Gemeinderat in Funktionsbeschreibungen festgesetzt.

7. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Bereiche **Art. 29** ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Verfügung über Kredite (Eingehen von Verpflichtungen)
- c) Zahlungsverkehr
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen.

² Im übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und den Funktionsbeschreibungen.

Unterschriftsberechtigung, a) Grundsatz **Art. 30** ¹ Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach Aussen auftreten.

² Im Zahlungsverkehr gilt Unterschrift zu zweien.

b) Behörden **Art. 31** Für Behörden unterschreiben der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

Verfügung über Kredite	<p>Art. 32 ¹ Die Finanzzuständigkeiten der Behörden richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und deren Anhang.</p> <p>² Vorausgesetzt, der Kostenaufwand ist im Voranschlag zur Laufenden Rechnung bewilligt, kann das Verwaltungspersonal über die Mittel derjenigen Konten verfügen, welche erforderlich sind, damit im operativen Bereich der Verwaltung ein ordentlicher Betrieb gewährleistet bleibt; für Nachkredite ist dem Gemeinderat Antrag zu stellen.</p>
Kreditkontrolle	<p>Art. 33 Wer über bewilligte Kredite verfügt, überwacht die eingegangenen Verpflichtungen und sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.</p>
Zahlungsverkehr	<p>Art. 34 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.</p>
a) Grundsatz	
b) Visum / Prüfung	<p>Art. 35 ¹ Wer eine Verpflichtung eingegangen ist, visiert die entsprechende Rechnung.</p> <p>² Wer eine Rechnung visiert, prüft</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt richtig ist b) ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt sowie c) die rechnerische Richtigkeit.
c) Anweisung	<p>Art. 36 ¹ Wer Rechnungen zu Ausgaben bewilligter Kredite in Konten der Laufenden Rechnung visiert, weist diese selbst zur Zahlung an. Vorbehalten bleibt die analoge Anwendung von Abs. 2 bei einmaligen Ausgaben grösserer Tragweite.</p> <p>² Visierte Rechnungen zu Ausgaben bewilligter Kredite der Investitionsrechnung sind vom zuständigen Departementsvorsteher zur Zahlung anzuweisen.</p> <p>³ Wer Zahlungen anweist, bestätigt mit dem Visum, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Beleg recht- und ordnungsmässig, b) das Visum nach Art. 35 richtig, c) der entsprechende Kredit vorhanden und dieser nach Art. 33 kontrolliert ist.
d) Zahlung	<p>Art. 37 ¹ Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.</p> <p>² Zahlungen sind von der Zahlstelle zu visieren.</p>
	<p>8. Erlass von Verfügungen</p>
Verfügungsbefugnis	<p>Art. 38 ¹ Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen und das öffentlich-rechtlich angestellte Verwaltungspersonal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Gemeindebehörden aufgrund besonderer Bestimmungen.</p>

9. Berichtswesen

Periodische
Berichterstattung

Art. 39 ¹ Das Verwaltungspersonal hält sich über den aktuellen Stand der Geschäfte in seinem Aufgabenbereich auf dem Laufenden und orientiert den Departementsvorsteher regelmässig.

² Die Departementsvorsteher berichten periodisch im Gemeinderat in knapper Form

- a) über den Stand der Geschäfte im allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind, sowie
- c) über die Kreditkontrolle nach Art. 33.

Besondere
Vorkommnisse

Art. 40 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

10. Aufsichtsrecht

Zuständigkeiten

Art. 41 ¹ Der Gemeinderat übt die fachliche und organisatorisch/administrative Aufsicht über die von ihm eingesetzten Kommissionen aus.

² Die Aufsicht über die ständigen Kommissionen nach Art. 40 der Gemeindeordnung richtet sich nach der Gesetzgebung über die Gemeinden.

³ Werden Unregelmässigkeiten festgestellt, klärt der Gemeinderat die Angelegenheit ab und veranlasst, soweit er zuständig ist, die notwendigen Massnahmen; andernfalls macht er Mitteilung an die zuständige Aufsichtsstelle.

11. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 42 Diese Organisationsverordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates sofort in Kraft.

Port, 1.7.2002

GEMEINDERAT PORT
Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Krebs sig. Gerber

Artikel 15¹, 25³ und 30² (neu) geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2005.

Port, 4.1.2006

GEMEINDERAT PORT
Der Präsident: Die Sekretärin i.V.:

Ulrich Trippel Susanna Stolz Egger